

der

**Satzung**

**der Gemeinde Barsbüttel  
zur Durchführung eines Wochenmarktes**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 65 ff. des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel vom 27.11.2003, 28.05.2009 & 10.12.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Barsbüttel betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**

**Marktaufsicht**

1. Die Marktaufsicht obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel als Ordnungsbehörde.
2. Die mit der Marktaufsicht vom Bürgermeister beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte Plätze, Stände und Räumlichkeiten der Markthändler auch ohne vorherige Anmeldung zu betreten.
3. Anweisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen sind unverzüglich zu befolgen.
4. Markthändler oder Marktbesucher, die gegen diese Satzung bzw. gegen eine nach dieser Satzung erlassene Anordnung verstoßen, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden. Der Verweis kann je nach Einzelfall mit sofortiger Wirkung, befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt ausgesprochen werden.

## § 3<sup>1</sup>

### Marktbetrieb

1. Der Wochenmarkt findet auf dem Stiefenhoferplatz im Ortsteil Barsbüttel statt.
2. Der Wochenmarkt wird jeweils am Dienstag, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und freitags, von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, durchgeführt. Vor Beginn und nach Schluss dieser Verkaufszeiten darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden.
3. Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der betreffende Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

## § 4<sup>2</sup>

### Zulassung zum Wochenmarkt

1. Das Interesse an einer erstmaligen Zulassung zum Wochenmarkt ist schriftlich unter genauer Angabe der Art und Größe des Betriebes sowie der Länge und Breite des gewünschten Platzes mindestens 2 Wochen vor Markttag an die Gemeinde Barsbüttel oder an die einheitliche Stelle gemäß Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein zu richten.

Die Interessenbekundung gilt 3 Monate vor Beginn des jeweiligen Markttag als Antrag auf eine Zulassung zum Wochenmarkt.

2. Grundsätzlich werden die Standplätze für die Verkaufsstände durch die Marktaufsicht von Markttag zu Markttag zugewiesen. Auf Antrag kann eine Zulassung zum Markt durch schriftlichen Bescheid der Ordnungsbehörde für einen längeren Zeitraum (Dauererlaubnis) erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Dies gilt auch für Standplätze mit Dauererlaubnis.
3. Über die Zulassung zum Marktbetrieb und die Zuweisung von Standplätzen entscheidet die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßgebend sind dabei die marktbetrieblichen Erfordernisse sowie z. B. die Ausgewogenheit des Warenangebotes, die Reihenfolge der Anmeldungen oder die Zuverlässigkeit des Marktbeschickers.
4. Die Zulassung zum Markt sowie die Zuweisung eines Standplatzes sind nicht übertragbar. Sie können von der Marktaufsicht mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
5. Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten und verkauft werden.
6. Wenn der zugewiesene Platz am Markttag nicht spätestens eine 1/2 Stunde vor Marktbeginn belegt ist, geht das Anrecht auf ihn verloren, dieser Platz kann dann von der Marktaufsicht anderweitig vergeben werden.
7. Die Marktaufsicht kann eine bestehende Zulassung zum Wochenmarkt widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere dann vor, wenn

---

<sup>1</sup> geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung vom 22.06.2009

<sup>2</sup> geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung vom 28.12.2009

- a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
- b) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben, die Erlaubnis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung nicht zutreffend oder unvollständig waren,
- c) ein Standinhaber das Marktstandgeld trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, ist der Standplatz bei Anordnung der Marktaufsicht sofort zu räumen.

## **§ 5**

### **Auf- und Abbau**

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 5.00 Uhr an Markttagen angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
2. Während der Marktzeit dürfen Stände ohne Genehmigung der Marktaufsicht nicht abgebaut werden.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nicht im Boden verankert werden bzw. die Platzbefestigung auf andere Weise beschädigen. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie- o. ä. Einrichtungen befestigt werden.
4. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren vollständigen Namen sowie ihre Anschrift kenntlich zu machen.
5. In den Gängen und Durchfahrten des Marktplatzes darf nichts abgestellt werden.
6. Spätestens 2 ½ Stunden nach Ende der Verkaufszeit müssen die Marktbesicker den Platz vollständig geräumt haben. Soweit dies nicht geschieht, können Stände auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

## **§ 6**

### **Marktwaren**

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Waren gemäß § 67 der Gewerbeordnung sowie nach der Verordnung des Kreises Stormarn über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten angeboten werden. Dies sind

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 – in der zurzeit gültigen Fassung –, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Aufwischlappen, Kaffeefilter);
- Vasen
- Medienerzeugnisse im Verkauf und Tausch sowie Kleinelektronik
- Korb-, Bürsten und Holzwaren, Spankörbe;
- Reinigungs- und Putzmittel;
- Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Sicherheitsnadeln, Knöpfe, Schuhputzzeug);
- Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Hautcreme, Papiertaschentücher );
- Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze;
- Kleingartenbedarf aller Art;
- Modeschmuck;
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel;
- Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Strümpfe, Hüte );
- Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe;
- Kleinspielwaren;
- Hunde-, Katzen- und Vogelfutter

Andere als die aufgeführten Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt nicht angeboten werden.

Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgezählten Gegenstände einschränken, oder bestimmte Anforderungen an die Waren oder an den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Satzung nicht berührt.

## § 7

### Verkaufsvorschriften

1. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Kennzeichnung von Waren und über die Preisauszeichnung müssen beachtet werden.
2. Roh essbare Marktwaren müssen auf Tischen oder sonstigen geeigneten, sich mindestens 75 cm über dem Erdboden befindlichen Unterlagen angeboten werden, sodass sie nicht beschmutzt werden können.
3. Die Vorrichtungen zum Auslegen essbarer Marktwaren müssen sauber sein und sauber gehalten werden.

4. Sämtliche Lebensmittel müssen so gestellt werden, dass sie den Erdboden nicht berühren.
5. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, sonstige Anordnungen der Marktaufsicht oder der Lebensmittelaufsicht des Kreises Stormarn im Zusammenhang mit dem Verkauf essbarer Marktwaren nachzukommen.
6. Das Anrufen von Käufern oder das laute Anpreisen von Waren durch elektronische Verstärkung ist verboten.
7. Waagen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Wiegen der Ware beobachten kann. Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden.
8. Im Übrigen gelten die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse.
9. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbeschreibung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

## **§ 8**

### **Tierschutz**

1. Der Verkauf lebender Tiere ist verboten.
2. Das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren, mit Ausnahme von Fischen, ist untersagt.

## **§ 9**

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

1. Jeder hat sich auf dem Wochenmarkt so rücksichtsvoll zu verhalten, dass kein anderer belästigt, behindert oder gefährdet wird. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass bei der An- und Abfahrt der Marktwagen, beim Auf- und Abbau der Stände, Buden und dgl. sowie während des Marktbetriebes die Straßen, Gehwege, Anlagen und Plätze zu schonen sind.
2. Auf dem Wochenmarkt ist es insbesondere untersagt
  - a) die Ruhe und Ordnung zu stören,
  - b) Motorräder, Mofas oder Fahrräder mitzuführen; sie sind außerhalb des Marktes abzustellen,
  - c) Fahrzeuge aller Art, die nicht zum Marktstand gehören, mitzubringen oder aufzustellen,

- d) Hunde oder andere Haustiere, ausgenommen Blindenhunde und dienstlich mitgeführte Polizeihunde, mitzuführen,
  - e) den Marktplatz zu verunreinigen,
  - f) durch Versteigerung zu verkaufen,
  - g) im Umherziehen zu verkaufen,
  - h) gemeindliche Einrichtungen, z. B. Wasserentnahmestellen oder elektrische Anlagen ohne Erlaubnis zu benutzen,
  - i) auf dem Markt zu betteln,
  - j) verdorbene Waren oder Abfälle auf den Markt mitzubringen,
  - k) eigenmächtig Standplätze zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Marktbesckern die Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Standplatz ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen
  - l) Kennzeichen bzw. Markierungen der Marktaufsicht, durch die die einzelnen Flächen abgegrenzt und Fluchtlinien (Vorderfront) festgelegt wurden, zu verändern, zu beschädigen, zu versetzen oder zu entfernen.
3. Heizgeräte dürfen nicht an die Stromversorgung angeschlossen werden.
  4. Beschädigungen der gemeindlichen Einrichtungen des Marktes sind der Marktaufsicht unverzüglich zu melden.
  5. Elektrische Geräte, Anschlüsse und Leitungen müssen den VDE-Richtlinien entsprechen.
  6. Verunreinigungen des Marktplatzes oder seiner Umgebung sind unverzüglich, spätestens bei Beendigung des Markthandels, vom Verursacher zu beseitigen. Sollte die Reinigung nicht oder nicht ausreichend durchgeführt werden, kann die Ordnungsbehörde die Reinigung auf Kosten des Verursachers ausführen lassen.
  7. Jeder Standinhaber hat seinen Standplatz gesäubert zu hinterlassen.
  8. Gemäß § 4 der Verpackungsverordnung haben die Markthändler ihre Transportverpackungen wieder mitzunehmen und dem Hersteller bzw. Vertreiber zurückzugeben, damit diese einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden können. Zu den Transportverpackungen nach § 3 der Verpackungsverordnung gehören u. a. Fässer, Kanister, Kisten, Säcke einschließlich Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Folien u. ä. Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind und dazu dienen, Waren auf dem Wege vom Hersteller bis zum Verteiler vor Schäden zu bewahren oder diese aus Gründen der Sicherheit des Transportes verwendet werden. Im Übrigen gelten für den Marktbetrieb auch die sonstigen Regelungen der Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991, in der jeweils gültigen Fassung.
  9. Sonstige Abfälle sind von den Markthändlern gesammelt nach Ende des Marktes in den bereitgestellten Container zu bringen.

## § 10

## **Marktstandgeld**

Für das Aufstellen eines Marktstandes ist ein Marktstandgeld zu zahlen. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Satzung der Gemeinde Barsbüttel über die Erhebung von Marktstandgebühren.

### **§ 11**

#### **Haftung**

1. Jegliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Marktbetrieb sind gegenüber der Gemeinde Barsbüttel ausgeschlossen.
2. Die Versagung einer Zulassung zum Wochenmarkt bzw. die Aufhebung einer bestehenden Zulassung begründen ebenfalls keine Ansprüche gegen die Gemeinde.
3. Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr.

Mit der Zulassung oder Platzzuweisung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern mitgebrachten Waren und Geräte. Die Gewährleistung entsprechenden Versicherungsschutzes ist von den Marktbeschickern zu regeln. Ansonsten haften die Marktbeschicker selbst, auch bei Ansprüchen, die in Folge eines Verstoßes gegen diese Satzung erhoben werden.

### **§ 12**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen diese Satzung können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen andere gesetzliche Bestimmungen bleibt unberührt.

### **§ 13<sup>2a</sup>**

#### **Verfahrensregelungen**

Das Verfahren nach dieser Satzung kann auch über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein und auf elektronischem Wege abgewickelt werden.

### **§ 14<sup>2b</sup>**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige

<sup>2a</sup> geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung vom 28.12.2009

<sup>2b</sup> geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung vom 28.12.2009

Wochenmarktverordnung der Gemeinde

Barsbüttel, den 10. Dezember 2003

Bekanntgabe am 22.12.2003

Diese (1. Änderungs-) Satzung tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Barsbüttel, den 22. Juni 2009

Bekanntgabe am 30.06.2009

Diese (2. Änderungs-) Satzung tritt ab 01. Januar 2010 in Kraft.

Barsbüttel, den 28.12.2009

Bekanntgabe am 31.12.2009

Arbeitsfassung